

stellen betreuen nicht nur 3 Millionen Milch-  
erzeuger mit 8200 Molkereien, Käseherstel-  
lern und Dauermilcherzeugern, sondern zu-  
gleich 130 000 Milch-, Butter- und Käse-  
händler. Die Stabilität des Milchpreises in  
Deutschland, bedingt durch unsere Markt-  
ordnung, fand besondere Anerkennung. Die  
Einführung der Pflichtleistungskontrolle für  
alle Milchkuhe, die besonders durch die Refe-  
rate des Reichshauptabteilungsleiters Dr.  
B r u n n e n b a u m und des Reichsabtei-  
lungsleiters Dr. W e i ß auf dem Kongreß  
einer besonderen Würdigung unterzogen  
wurde, fand die besondere Beachtung der  
Ausländer.

Sehr debattenreich entwickelte sich der  
Vortrag von Professor B ü n g e r, Kiel, in  
dem die Frage der wirtschaftseigenen  
Futtergrundlage behandelt wurde. Dabei ist  
interessant festzustellen, daß dieses Problem,  
das zuerst von Deutschland in der Erzeu-  
gungsschlacht aufgegriffen wurde, auch in  
allen übrigen kontinentalen Ländern mehr

und mehr Beachtung findet. Die starke Be-  
teiligung der italienischen und englischen  
Wissenschaftler an der Aussprache über die-  
sen Vortrag und die Tatsache, daß aus 13  
Ländern zu diesem Thema 29 Berichte ab-  
gegeben wurden, beweist die internationale  
Bedeutung der wirtschaftseigenen Futter-  
grundlage für eine geordnete und leistungs-  
fähige Tierzucht jedes einzelnen Landes.

Als Ergebnis kam zusammenfassend ge-  
sagt werden, daß Milch und Molkerei-  
produkte im Welthandel und den einzelnen  
Staaten eine bedeutende Rolle spielen,  
manchmal eine bedeutendere als viele  
Industrieerzeugnisse. Der Jahresumsatz an  
Milch und Molkereierzeugnissen beträgt im  
Durchschnitt 2,7 Milliarden Reichsmark,  
eine Summe, die in ihrer Bedeutung nicht  
unterschätzt werden kann. Der XI. Welt-  
milchkongreß als größter Kongreß des  
Jahres 1937 in Berlin abgehalten, trug  
durch sein allgemeines Interesse, das er  
überall fand, dieser Tatsache Rechnung.

## Allgemeine Fragen des Devisenrechts

*Rechtsanwalt, Diplomlandwirt Dr. Hoffmann, Berlin*

Für alle, die in Geschäftsbeziehungen zum  
Ausland stehen, ist die Kenntnis des deut-  
schen Devisenrechts unerlässlich geworden.  
Nun ist es allerdings auch für den, der täg-  
lich mit durch das Devisenrecht berührten  
Geschäften zu tun hat, kaum möglich, in  
allen Einzelfragen sofort Bescheid zu wissen.  
Die Devisengesetzgebung ist dadurch, daß sie  
den vielerlei verschiedensten Verhältnissen  
im einzelnen angepaßt werden mußte, so  
unübersichtlich geworden, daß der Laie aus  
eigener Kenntnis jede einzelne Frage nicht  
beantworten und daher leicht mit den ein-  
schlägigen gesetzlichen Bestimmungen in  
Konflikt kommen kann. Es erscheint daher  
zweckmäßig, gelegentlich immer wieder ein-  
mal auf die allgemeinen Grundgedanken  
zurückzugehen, aus denen heraus das  
Devisenrecht überhaupt entstanden ist und  
die es heute in allen seinen Einzelregelun-  
gen noch immer durchsetzen. Kennt man die  
Grundgedanken, so kennt man auch stets  
ungefähr schon die Richtung, in der jede  
Einzelfrage im Zweifel zu entscheiden ist.

Wer mit Geschäften zu tun hat, die unter  
das Devisenrecht fallen, braucht also im all-  
gemeinen nur die Grundgedanken zu kennen.  
Außerdem muß er wissen, wie die Zu-  
ständigkeiten der Devisenbehörden geregelt  
sind.

Gegenstand der Devisengesetzgebung sind  
Beschränkungen im Verkehr mit ausländi-  
schen Werten, wie z. B. ausländischen  
Zahlungsmitteln, ausländischen Wertpapie-  
ren und Forderungen in ausländischer  
Währung. Ferner regelt die deutsche Devi-  
sengesetzgebung den Verkehr mit Werten  
deutscher Währung zwischen Inländern und  
Ausländern und außerdem den Verkehr in  
Edelmetallen.

Zweck des Devisenrechts ist es,  
die angefallenen und anfal-  
lenden Devisen sinnvoll und  
den Erfordernissen der einhei-  
mischen Wirtschaftentsprechend  
zu bewirtschaften. Es muß jeder un-  
geregelte Abfluß von Devisen ins Ausland  
verhindert werden. Es muß dafür gesorgt

werden, daß in erster Linie für die lebensnotwendigen Importe ausreichend Devisen zur Verfügung stehen. Die Forderungen, die ausländischen Gläubigern noch aus der Zeit zustehen, in der Deutschland mit ausländischen Krediten überschwemmt wurde, müssen den geschlossenen Abkommen entsprechend allmählich abgedeckt werden. Weiteres Ziel des Devisenrechts ist es, den Auslandswert der deutschen Mark zu erhalten, indem ein Ueberangebot an ausländischen Märkten ebenso verhindert wird, wie ein Unterangebot ausländischer Werte in Deutschland.

Für die Beurteilung devisenrechtlicher Vorgänge ist es bedeutsam zu wissen, welche Personen dem Devisenrecht überhaupt unterliegen. Man unterscheidet Deviseninländer und Devisenausländer. Die Eigenschaft als Deviseninländer oder Devisenausländer hat mit der Frage der Reichsangehörigkeit nichts zu tun. Es gibt Reichsangehörige, die Devisenausländer sind, und Angehörige fremder Staaten, die Inländer im Sinne des Devisenrechts sind. Deviseninländer ist jeder, der in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es kommt weniger darauf an, ob jemand im Inland seinen Wohnsitz hat, als darauf, wo er sich dauernd aufhält. Hat nämlich z. B. ein Deutscher, der die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, zwar im Deutschen Reich seinen Wohnsitz, hält er sich aber dauernd oder wenigstens erheblichere Zeit im Ausland auf, so ist er Ausländer im Sinne des Devisenrechts, Devisenausländer. Im Einzelfall wird es, wenn sich ein Devisenausländer ins Ausland begibt, manchmal schwer sein, festzustellen, ob überhaupt und bejahendensfalls seit wann er Devisenausländer geworden ist. Es gibt hierfür bestimmte Richtlinien insofern, als bei einem drei Monate überdauernden Auslandsaufenthalt eine Vermutung dafür besteht, daß die betreffende Person Devisenausländer geworden ist. Legt jemand, der länger als drei Monate sich bereits im Ausland aufgehalten hat, aus irgendwelchen Gründen Wert darauf, weiter als Deviseninländer zu gelten, so muß er das der zuständigen Devisenbehörde mit besonderer Begründung dartun. In der Regel wird jedoch, wer sich länger als drei Monate im Ausland aufhält, nur dann noch nach Ablauf dieser Zeit als Deviseninländer an-

erkannt, wer dartun kann, daß er bei der Ausreise sich nicht länger als drei Monate im Ausland aufzuhalten beabsichtigte. Man denke z. B. daran, daß jemand im Ausland erkrankt ist und dann erst nach erheblich längerer Zeit zurückkehren kann.

Devisenausländer unterliegen den Bestimmungen des deutschen Rechts dann, wenn sie sich im Inland aufhalten und hier rechtsgeschäftlich tätig werden oder, auch ohne daß sie sich im Inland aufhalten, für diejenigen ihrer Rechtsgeschäfte, auf die überhaupt deutsches Recht anzuwenden ist. Einigemäß gilt für den Uebergang vom Devisenausländer zum Deviseninländer daselbe, wie im umgekehrten Fall. Es spricht also, wenn ein Devisenausländer sich länger als drei Monate im Inland aufhält, dann die Vermutung dafür, daß er Deviseninländer geworden ist.

Es kann in selteneren Fällen vorkommen, daß jemand sowohl die Eigenschaft als Deviseninländer als auch die Eigenschaft als Devisenausländer hat. Der Inhaber einer deutschen Firma, die sich im Inland befindet, ist z. B. Inhaber eines anderen Handelsgeschäfts im Ausland; es handelt sich bei beiden Geschäften um Geschäfte größeren Umfangs und der Inhaber dieser beiden Firmen hält sich bald im einen und bald im anderen Lande auf. Für derartige Fälle gilt als Grundsatz, daß eine solche Person, weil sie auch Devisenausländer ist, nach den für Devisenausländer gültigen Bestimmungen zu beurteilen ist. Insbesondere bedeutet das, daß kein Inländer an eine solche Person ohne Genehmigung der Devisenbehörde Zahlungen leisten darf. Soweit sich aus solchen Doppelstellungen Schwierigkeiten ergeben, kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bindend anordnen, daß eine derartige Person bezüglich ihres im Ausland befindlichen Vermögens als Ausländer und im übrigen als Inländer zu behandeln ist. Wenn eine solche Doppelstellung eingeräumt ist, hat die Devisenbestimmungen besonders sorgfältig zu beachten, insbesondere darf in diesen Fällen auch nie die Inländereigenschaft übersehen werden, die insbesondere zur Rechtsfolge hat, daß der Besitz ausländischer Zahlungsmittel anbieterpflichtig macht. Diese Anbieterpflicht besteht für solche Personen in einer Doppelstellung nicht nur dann, wenn die Reichsstelle für Devisen-

bewirtschaftung in besonderem Bescheid die Doppelstellung anerkannt hat, sondern auch in jedem anderen Fall. Das bedeutet, daß jede Person, die sich sowohl im Inland als auch im Ausland ungefähr gleichmäßig aufhält und weder überwiegend Deviseninländer noch überwiegend Devisenausländer ist, und die daher grundsätzlich als Devisenausländer zu betrachten ist, dennoch, solange sie sich im Inlande aufhält, auch alle für Deviseninländer geltenden Bestimmungen beachten muß.

Weitere Einzelfragen über das materielle Devisenrecht hier zu erörtern, würde zu weit führen. Wie eingangs schon gesagt, genügt es im allgemeinen, diese Grundlagen zu kennen. In Zweifelsfällen und auf Sondergebieten holt jeder zweckmäßig die Auskunft entweder der zuständigen Devisenbehörde oder eines mit dem Devisenrecht besonders vertrauten Rechtsberaters ein.

Auf dem Gebiet des formellen Devisenrechts genügt es, über die Zuständigkeitsverteilung der einzelnen Devisenbehörden unterrichtet zu sein.

Zu erwähnen ist hier in erster Linie die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Diese nimmt sämtliche Befugnisse des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung und der Transferregelung wahr. Sie erläßt die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, erteilt Anweisungen an die anderen Devisenbehörden. Sie ist zuständig für die Zulassung der Mitnahme von Geldbeträgen ins Ausland und

für die Freistellung derjenigen Personen von Beschränkungen der Devisengesetzgebung, die sowohl Inländer als auch Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung sind.

Die Reichsbank entscheidet über alle mit Registerguthaben zusammenhängenden Fragen. Sie führt die Wertpapiernummernkontrolle durch. Sie vermittelt Devisentermingeschäfte, nimmt die Exportvalutaerklärungen entgegen und regelt die Durchführung der Stillhalteabkommen. Ist mit einzelnen Ländern ein Stillhalteabkommen nicht geschlossen, so ist ihre Zuständigkeit dennoch gegeben, wenn nur der Gläubiger einer sonst im Verkehr mit anderen Ländern unter ein Stillhalteabkommen fallenden Forderung im Ausland ansässig ist. Zur Entlastung der Reichsbank sind noch die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, die Deutsche Verrechnungskasse und die Deutsche Golddiskontbank geschaffen, deren Zuständigkeiten hier nicht interessieren.

Die Ueberwachungsstellen haben über diejenigen Verbindlichkeiten zu entscheiden, die aus der Einfuhr von Waren herrühren, dies jedoch nur dann, wenn der Kaufpreis erstmalig nach dem 23. September 1934 fällig geworden ist.

Für alle bei den vorstehenden Devisenbehörden nicht genannten Aufgaben sind die Devisenstellen zuständig. Devisenstellen sind die Landesfinanzämter.

\*

**„Deutschland hat niemals Kolonien gefordert zu militärischen Zwecken, sondern ausschließlich zu wirtschaftlichen“**

**„Also wird die Forderung nach Kolonien in unserem so dicht besiedelten Land als eine selbstverständliche sich immer wieder erheben“**

Aus der Rede des Führers am vierten Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution